

Satzung
der
Dorf- und Freizeitgemeinschaft Bahlburg e.V.
vom 18. Januar 1994

geändert durch Mitgliederbeschluss vom 27.01.1995

zuletzt geändert durch Mitgliederbeschluss vom 14.03.2014

§ 1
Name, Sitz, Zweck

- (1) Der am 18. Januar 1994 gegründete Verein führt den Namen Dorf- und Freizeitgemeinschaft Bahlburg e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 21423 Winsen (Luhe), Ortsteil Bahlburg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach erhält er den Zusatz e.V.
- (4) Der Verein hat den Zweck, die dörfliche Gemeinschaft und den Gemeinsinn zu wecken, zu vertiefen und zu erweitern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (5) Durch gesellige und sportliche Aktivitäten soll die Gesundheit und die Gemeinsamkeit gefördert werden.

§ 2
Unabhängigkeit

- (1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (2) Er ist selbstlos tätig und er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3
Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 4

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und für alle Angelegenheiten innerhalb des Vereins zuständig.
Sie ist jährlich einmal einzuberufen und hat folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung der Wahlen bzw. Bestätigung
 - b) Entlastung des Vereinsvorstandes und des Kassenwartes
 - c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - d) Beschlußfassung über Aufnahme neuer Mitglieder
 - e) Beschlußfassung über die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
 - f) Satzungsänderungen
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vereinsvorstand dies beschließt
 - b) mindestens 15 % der Mitglieder des Vereins durch unterschriebenen Antrag dies unter Angabe von Grund und Zweck verlangen.Das Einberufungsbegehren ist an den Vereinsvorstand zu richten
- (3) Zur Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem für die Mitgliederversammlung bestimmten Tag schriftlich durch den Vereinsvorstand einzuladen.
Mit der Einladung ist die Tagesordnung festzulegen, sowie die Form und Frist für Anträge zu bestimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und max. zwölf Mitgliedern, die alle gleichberechtigt handeln. Der Vorstand verteilt die Aufgaben und Funktionen innerhalb des Teams.

(2) Der gesamte Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

In Bankgeschäften ist das Vorstandsmitglied, das die Aufgaben der Kassenwartin wahrnimmt, alleinvertretungsberechtigt.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Nachfolger für während einer Amtsperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder können vom restlichen Vorstand durch einstimmigen Beschluss bis zum Ende der Wahlperiode berufen werden; solange dieser Beschluss nicht gefasst wird, besteht der Vorstand aus den nach dem Ausscheiden verbliebenen Mitgliedern. Erfolgt eine solche Berufung während des ersten Jahres einer Wahlperiode, bedarf es der Bestätigung durch die nächste Ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung anzugeben.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluß, bei erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.

(2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Frist von 3 Monaten zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über die Höhe der Mitgliedsbeitrages.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist im Voraus bis zum 01.03. eines jeden Jahres zu entrichten. Bei Neuaufnahmen ist er unabhängig vom Eintrittsdatum für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Eine Rückerstattung beim Ausscheiden des Mitglieds ist ausgeschlossen.

§ 9

Stimmrecht, Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (2) Mitgliedern, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins.

§ 10

Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstands sind innerhalb einer Mitgliederversammlung zu wählen. Wiederwahlen sind zulässig.
- (2) Gewählt wird durch Stimmenabgabe. Wenn nicht widersprochen wird, ist die Wahl/Wiederwahl auch durch Handzeichen oder Zuruf gestattet. Erforderlich ist die einfache Mehrheit.

§ 11

Verwendung von Vereinsmitteln.

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen Kostenersatz.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein ist aufgelöst, wenn auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 75 % der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Winsen (Luhe), die es, unter Beachtung des Absatzes 4 dieses § unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, möglichst für den Ortsteil Bahlburg, zu verwenden hat.
- (4) Die Verwaltung des Vereinsvermögens durch die Stadt Winsen (Luhe) und die Verfügung über die Erträge aus dem ehemaligen Vereinsvermögen endet mit der Wiederbegründung des alten Vereins oder 3 Jahre nach Gründung eines neuen Vereins in Bahlburg, dem das Vermögen mit der Auflage zu übertragen ist, es im Rahmen der Zwecke des Vereins zu verwenden. Voraussetzung für die Rückübertragung des Vereinsvermögens ist, daß die das Vermögen übernehmende Körperschaft steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke verfolgt. Eine Übertragung vom Vereinsvermögen oder Teile desselben an die Mitglieder sind auch im Falle der Auflösung des Vereins ausgeschlossen.

§ 13

Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.
- (2) Die beiden Kassenprüfer werden für jeweils 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist nicht möglich.
- (3) Nach Inkrafttreten dieser Satzung wird der 1. Kassenprüfer für 1 Jahr und der 2. Kassenprüfer für 2 Jahre gewählt.

§ 14

Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie des Vorstandes ist, gemäß § 58 BGB, jeweils ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Die Protokolle sind auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung zu verlesen und zu genehmigen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschlußfassung der Mitgliederversammlung am 18. Januar 1994 in Kraft.